



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 29.04.2024
Abgenommen am: 22.05.2024



Zahl: B-2024-1021-00105 - 131-9/KRU-79/2024-2

Straden, am 29.04.2024

Gegenstand: Martin Hacker, Krusdorf 79, 8345 Straden

Zu- und Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhaus, Errichtung einer Garage und eines Carports sowie einer neuen Zufahrt zur L229

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 22.04.2024 hat Martin Hacker, Krusdorf 79, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhaus, die Errichtung einer Garage und eines Carports sowie einer neuen Zufahrt zur L229 auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 628 aus der EZ 62130/00340 in der KG 62130 Krusdorf angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Mittwoch, den 22.05.2024**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Krusdorf 79, 8345 Straden**

um **08:00 Uhr angeordnet.**

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.